

# Bekanntmachung

Heilsbronn, 23. Januar 2026

## Bekanntmachung

- a) Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026**
- b) Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026**

- a) Die Stadt Heilsbronn setzt hiermit für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleichen Grundsteuern A und B wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben, die Grundsteuern A und B in Höhe des Vorjahres fest. Die in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden ausgewiesenen Beträge und die Fälligkeitstage gelten in gleicher Weise für das Kalenderjahr 2026. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt damit für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 GrStG).
- b) Die Grundsteuer wird über Datenverarbeitung abgewickelt. Deshalb wird gebeten, auf den Überweisungs- und Einzahlungsbelegen die Steuerart, die Personenkontennummer und den Absender deutlich anzugeben. Nur so ist eine objektbezogene und fälligkeitsgerechte Verbuchung gewährleistet. Soweit Abbuchungsauftrag besteht, werden die jeweils fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen müssen von der Stadtkasse ausnahmslos der gesetzliche Säumniszuschlag und die etwa anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird vom Fälligkeitstermin an berechnet und beträgt für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs 1 v. H. der Rückstände. Die Abwicklung über Datenverarbeitung schließt eine stillschweigende und kostenfreie Schonfrist über die jeweiligen Zahlungstermine aus. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Grundsteuerbeträge werden automatisch die Nebenkosten festgesetzt und fällig.

STADT HEILSBRONN

Dr. Pfeiffer  
1. Bürgermeister



# Bekanntmachung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** (siehe 2.) erhoben werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Heilsbronn**  
**Kammereckerplatz 1**  
**91560 Heilsbronn**

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**  
zu erheben.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Vorläufige Vollstreckbarkeit

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten (§80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**Auskunft**  
Stadt Heilsbronn, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn  
Tel. Nr. 09872 / 806 - 0